



Die Anfechtungsklage bei erbvertragswidrigen Verfügungen (gemäss revidiertem Art. 494 Abs. 3 ZGB)

Ein Leitfaden für die Praxis

DANIEL ABT*



CLAUDIA ERBSMEHL**

Das revidierte Erbrecht, welches auf den 1. Januar 2023 in Kraft trat, bringt eine bedeutsame Änderung bei Nachlässen, denen ein abgeschlossener Erbeinsetzungs- oder Vermächtnisvertrag zugrunde liegt. Der vorliegende Beitrag zeigt zunächst auf, was im Rahmen der Erbrechtsrevision bezüglich Art. 494 Abs. 3 ZGB geändert wurde und welche Konsequenzen diese Änderung nach sich zieht. Im Anschluss wird der Fokus auf die prozessualen Aspekte der Anfechtungsklage unter dem neuen Gesetzesregime gelegt, zumal davon auszugehen ist, dass diese Klage an praktischer Relevanz gewinnen wird. Der vorliegende Beitrag soll demnach – im Sinne eines praxisbezogenen Leitfadens – ein Hilfsmittel sein für (angehende) Klägerinnen und/oder Beklagte bzw. Gerichte, die sich mit den entsprechenden Streitfällen befassen dürfen.

La révision du droit des successions entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2023 implique une modification significative pour les successions qui reposent sur un pacte successoral relatif à une institution d'héritier ou à un legs. Les auteurs de la présente contribution exposent dans un premier temps la modification de l'art. 494 al. 3 CC dans le cadre de la révision du droit des successions et ses conséquences. Ils concentrent ensuite leur attention sur les questions procédurales en lien avec l'action en contestation sous le nouveau droit, action qui va très probablement gagner en importance pratique. La présente contribution est conçue comme un guide pratique et un outil pour les parties demandereses et défenderesses ainsi que les tribunaux confrontés à des contentieux de cet ordre.

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung und Überblick
- II. Ausgewählte Fragestellungen betreffend die Anfechtungsklage i.S.v. Art. 494 Abs. 3 ZGB
 - A. Vorfragen
 1. Übliche Gelegenheitsgeschenke
 2. Vorbehalt im Erbvertrag
 3. Gutgläubigkeit
 - B. Hauptfragen (Anfechtungsobjekte)
 1. Verfügungen von Todes wegen
 2. Zuwendungen unter Lebenden
 3. Zudem: Keine Vereinbarkeit bzw. Schmälerung von Begünstigungen
 4. Reihenfolge der Herabsetzung gemäss Art. 532 ZGB
 - C. Prozessuale Aspekte
 1. Prozessvermeidung durch Vereinbarung bzw. aussergerichtliche Anerkennung?
 2. Zuständigkeit
 3. Klagefrist
 4. Aktiv- und Passivlegitimation
 5. Streitwert
 6. Klageart
 7. Rechtsbegehren
 8. Mögliche Einwendungen des Beklagten
 9. Beweislast
 10. Rechtswirkungen des Urteils
 - D. Auswirkungen auf die Beratung bzw. Nachlassplanung
- III. Zusammenfassung/Fazit

I. Einleitung und Überblick

Art. 494 Abs. 3 ZGB ist die rechtliche Grundlage der erbrechtlichen Anfechtungsklage für Verfügungen, die im Widerspruch zu einem früheren Erbvertrag stehen (und beschlägt damit u.a. die Thematik der Bindungswirkung von Erbverträgen). Diese Anfechtungsklage war – im Vergleich zu anderen erbrechtlichen Klagen (wie etwa der Ungültigkeits- oder Teilungsklage, Art. 519 ff. bzw. Art. 604 ff. ZGB) – in der Praxis bisweilen eher von begrenzter Bedeutung.

Art. 494 ZGB befasst sich mit dem Erbeinsetzungs- und Vermächtnisvertrag (als gesetzlich vorgesehener Verfügungsart). Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung kann der Erblasser sich durch einen solchen Vertrag einem anderen gegenüber verpflichten, ihn oder einen Dritten zu begünstigen. Art. 494 Abs. 2 ZGB hält – im Sinne eines Grundsatzes – fest, dass der Erblasser auch nach Abschluss solcher Verträge noch «über sein Vermögen frei verfügen» kann. In Abs. 3 von Art. 494 ZGB findet sich jedoch eine Einschränkung.¹

Die Bestimmung gemäss Art. 494 Abs. 3 ZGB wurde im Rahmen der letzten Erbrechtsrevision neu gefasst; der neue Wortlaut ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft. Diese Änderung hat in Zusammenhang mit Erbverträgen zu einem Paradigmenwechsel geführt: Früher galt eine

* DANIEL ABT, Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV Erbrecht, ThomannFischer, Advokatur und Notariat, Basel.

** CLAUDIA ERBSMEHL, MLaw, Rechtsanwältin, ThomannFischer, Advokatur und Notariat, Basel.

¹ Vgl. PETER BREITSCHMID/MARTIN EGGEL/PAUL EITEL/ROLAND FANKHAUSER/THOMAS GEISER/ALEXANDRA JUNGO, Erbrecht, 4. A., Zürich 2023, Kap. 3 N 68 f.